

Wie viel Lärm ist im Garten erlaubt?

Das sommerliche Wetter lockt und wir verbringen viel Zeit im Garten, den wir idealerweise in angenehmer, entspannter Atmosphäre geniessen wollen. Allerdings wird die Ruhe nicht selten gestört. Rasen mähen, trimmen und sägen, aber auch Sommerpartys und spielende Kinder verursachen Lärm. Hier erfahren Sie, was erlaubt ist, damit es mit dem Nachbarn klappt.

Klar, wir alle feiern gerne Geburtstag oder haben auch sonst einmal einen guten Grund, um mit der Familie und Freunden zu feiern. Wer Kinder hat, der hat meist auch ein Trampolin oder ein anderes Spielgerät im Garten stehen. Dagegen ist erstmal nichts einzuwenden. Dass eine gemütliche Grillparty oder herumschreiende Kinder nicht nur Freude bereiten, versteht sich dabei von selbst.

Laut Obligationenrecht (OR Art.257f) muss die Mieterschaft auf Hausbewohnerinnen und

Nachbarn Rücksicht nehmen und darf die Ruhe im Gebäude wie auch der Nachbarschaft nicht stören. Dies gilt auch für Eigentümer von Wohnungen und Häusern.

Das Zivilgesetzbuch (ZGB Art. 684) hält fest, dass jeder verpflichtet ist, sich aller übermässigen Einwirkungen auf den Nachbarn zu enthalten. Dies gilt insbesondere für alle schädlichen und nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen.

Die Interpretation von «übermässig» ist jedoch individuell und Ermessenssache. So lässt es sich kaum vermeiden, dass der Nachbar es riechen kann, wenn grilliert wird, dass er es mitbekommt, wenn die Nachbarskinder lautstark spielen oder die Party den stimmungsvollen Höhepunkt erreicht.

Das gilt für die Grillparty

Ein guter Weg ist, eine grössere Grillparty, wel-

che länger als bis 22.00 Uhr dauert, bei den Nachbarn anzukündigen. So können unangenehme Situationen mit genervten Nachbarn vermieden werden. Ab 22.00 Uhr ist zudem darauf zu achten, die Lautstärke der Musik bzw. des Gesprächs auf ein verträgliches Mass (Zimmerlautstärke) zu reduzieren.

Das gilt für Gartenarbeiten und Freizeit

Generell sollten lärmige Garten- und Unterhaltsarbeiten oder Freizeitaktivitäten ausserhalb der Ruhezeiten vorgenommen bzw. ausgeübt werden.

Neben der von 22.00–07.00 Uhr geltenden Nachtruhe gelten weit verbreitet diese erweiterten Ruhezeiten: Montag bis Freitag von 12.00–13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, an Samstagen von 12.00–13.00 und ab 18.00 Uhr sowie ganztags an Sonn- und Feiertagen. Lärmeinwirkungen, welche schädlich sind oder aufgrund der Häufigkeit lästig werden könnten,

sind unter Rücksichtnahme und dem Vorsorgeprinzip frühzeitig zu begrenzen.

Dialog und Polizei

Die Polizei hat den Auftrag, übermässigen Alltagslärm zu unterbinden. Im akuten Fall von Ruhestörung am Tag oder in der Nacht kann die nächstliegende Polizeiwache kontaktiert werden. Damit es nicht so weit kommt, sollte der Dialog gesucht werden. Oft sind Lärmprobleme zwischen Nachbarn nämlich auf Missverständnisse oder Unkenntnis zurückzuführen. Es ist deshalb immer empfehlenswert, zuerst das Gespräch zu suchen, um auf Lärmprobleme (Lautstärke und Häufigkeit des Auftretens) aufmerksam zu machen. Dabei können die Rechte und Pflichten jeder Partei präzisiert und geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die zu einer Entschärfung des Problems führen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen entspannte Sommertage!



Christian Häle
zertifizierter
Immobilienmakler



Sonnenbau Gruppe
Moosstrasse 1
CH-9444 Diepoldsau
Tel. 071 737 90 70

www.sonnenbau.ch



sonnenbau